



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrubach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2023 | Ausgabe 06

Amtsblatt vom 19. Oktober 2023

Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über Einwilligung- und Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Jöhstadt

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 45. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 01. Juni 2023
- Beschlüsse der 46. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 06. Juli 2023
- Beschlüsse der 47. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 07. September 2023

Öffentliche Bekanntmachung über Einwilligung- und Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundsmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister, aus denen sie auch Auskünfte erteilen können.

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde -nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes- die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen bzw. diese per ausdrücklicher Einwilligung erst zu ermöglichen.

Zur Ausübung der Einwilligung- und Widerspruchsrechte hält das Einwohnermeldeamt Jöhstadt die entsprechenden Formulare bereit. Bereits bestehende Übermittlungssperren brauchen nicht neu erklärt zu werden, sie gelten bis auf Widerruf.

Nachfolgende Übermittlungssperren können auf Antrag im Melderegister eingetragen werden.

Einer Begründung bedarf es dazu nicht.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Familiennamen,
- frühere Namen,
- Vornamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift,
- Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
- Sterbedatum

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

F) Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG

Einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur nach ihrer generellen Einwilligung erteilen.

Der Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass ohne Ihre Zustimmung Ihre Daten nicht zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels an anfragende Stellen herausgegeben werden. Sie müssen also nur tätig werden, wenn Sie ausdrücklich ihre Zustimmung zur o. g. Datenweitergabe erteilen wollen.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG, § 42 Abs. 3 BMG und § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf Ihr Widerspruchsrecht durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Jöhstadt -Einwohnermeldeamt Jöhstadt- Markt 185, 09477 Jöhstadt

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Jöhstadt

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jöhstadt

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jöhstadt am

**Sonnabend, den 4. November 2023, 18 Uhr,
in die Gaststätte „Zum Zuchtfreund“, Pleiler Straße 200 A in 09477 Jöhstadt**

werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Jöhstadt gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung und Bestätigung des Protokolls der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 24.09.2022
3. Kassenbericht mit Jahresrechnung 2022
4. Bericht Kassenprüfer
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers (Beschluss)
6. Sonstiges

Anschließend gemütliches Beisammensein mit Wildbretessen.

André Zinn
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Jöhstadt

Bekanntgabe der Beschlüsse der 45. Sitzung des Stadtrates am 01. Juni 2023

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01. Juni 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 482:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt wählt die drei vorgeschlagenen Bewerber – Frau Birgit Gläser, Herrn Michael Freymann und Herrn Kevin Thienel – zur Aufnahme auf die Vorschlagsliste der Stadt Jöhstadt für die Schöffenwahl 2023.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	7	7	0	0	0

Beschluss Nr. 483:

Beschluss Nr. 483:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, die Erstellung des Baugrundgutachtens zur Hochwasserschadensbeseitigung im OT Steinbach für die Maßnahme ID 0534 „Brücke Schulstraße“ und ID 0559 „Stützwand Kleine Dorfstraße“ an das Büro BUIG GmbH - Beratende Ingenieure für Umweltgeotechnik und Grundbau GmbH - Weisbachstraße 6 in 09599 Freiberg in Höhe von 13.894,02 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	7	7	0	0	0

Beschluss Nr. 484:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, für die Hochwasserschadensbeseitigung im OT Steinbach für die Maßnahmen ID-0482, ID-0498, ID-0501, ID-0510, ID-0525, ID-0534, ID-0537, ID-0539 und ID-0559 die Planungsleistungen entsprechend der vorliegenden Angebote an die LEHMANN Ingenieurgesellschaft mbH, Rathausplatz 7 in 09235 Burkhardtsdorf, in Höhe von insgesamt 235.090,09 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	8	8	0	0	0

Beschluss Nr. 485:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 507 der Gemarkung Steinbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	8	8	0	0	0

Beschluss Nr. 486:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 5.000,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	8	8	0	0	0

Jöhstadt, den 18. Oktober 2023

A. Zinn
Bürgermeister

Bekanntgabe der Beschlüsse der 46. Sitzung des Stadtrates am 06. Juli 2023

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. Juli 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.487:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, das Los 13A Bodenbelagsarbeiten für das Feuerwehrgerätehaus in Steinbach an die Firma Raumausstatter und Lederwaren Seifert Inh. S. Bräuer Freiburger Str. 21 in 09526 Olbernhau in Höhe von 9.044,96 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	9	0	0	0

Beschluss Nr. 488:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, das Los 22 Abgasabsaugung für das Feuerwehrgerätehaus in Steinbach an die Firma ecovent GmbH &CO. KG, Bacmeisterstraße 18 in 32312 Lübbecke in Höhe von 19.127,51 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	9	0	0	0

Beschluss Nr. 489:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Antrag vom 09.06.2023 des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagements Niederlassung Chemnitz, Brückenstraße 12 in 09111 Chemnitz mit dem Inhalt auf den Anbau von zwei Rettungstreppen in der Bundespolizeiliegenschaft Schmalzgrube, Hauptstraße 22 in 09477 Jöhstadt OT Schmalzgrube, der Gemarkung Schmalzgrube, Fl.-Nr.: 14/5, gemäß § 77 Abs.1 SächsBO, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	9	0	0	0

Beschluss Nr. 490:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Bauantrag mit dem AZ 01186-2023-71 vom 11.05.2023 von der Firma Dietel Bauelemente GmbH vertreten durch Herrn Thomas Dietel, Annaberger Str.1 in 09477 Jöhstadt mit dem Inhalt auf Errichtung einer Photovoltaik-/Solaranlage in 09477 Jöhstadt, Annaberger Str. 1, der Gemarkung Jöhstadt, Fl.-Nr.: 775/7; 780/6, gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	9	0	0	0

Beschluss Nr. 491:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 479/1 und 473/1 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	9	0	0	0

Beschluss Nr. 492:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die 2 Anteile zu je 1/6 des Flurstücks 806/1 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	9	0	0	0

Beschluss Nr. 493:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 514 c, 783 und 398 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	9	0	0	0

Beschluss Nr. 494:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 30/1, 409 d und 412 der Gemarkung Steinbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	9	0	0	0

Beschluss Nr. 495:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 226 der Gemarkung Steinbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	9	0	0	0

Beschluss Nr. 496:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 350,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	9	0	0	0

Beschluss Nr. 497:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 500,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	9	8	0	0	1

Jöhstadt, den 18. Oktober 2023

A. Zinn
Bürgermeister

Bekanntgabe der Beschlüsse der 47. Sitzung des Stadtrates am 07. September 2023

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. September 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 498:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt das Angebot der Stadtwerke Annaberg Buchholz zur Umsetzung der EU-DSGVO in der Stadtverwaltung Jöhstadt, durch Stellung eines externen Datenschutzbeauftragten zu einem Preis von monatlich 350,- € netto zzgl. 7% Gemeinkostenzuschlag sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 19%) anzunehmen und ermächtigt den Bürgermeister zur Unterschrift des entsprechenden Vertrages.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	9	1	0	0

Beschluss Nr. 499:

Der Stadtrat beschließt, den Kauf eines Kommunalfahrzeuges vom Typ Hansa-Mehrzwecktransporter APZ 1003 L mit Tageszulassung zum Preis von 134.619,94 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	7	2	1	0

Beschluss Nr. 500:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, das Los 14A Metallbauarbeiten für das Feuerwehrgerätehaus in Steinbach an die Firma Metallbau Schmerbeck GmbH, Äußerer Hofring 5 in 09429 Wolkenstein in Höhe von 30.228,14 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 501:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, das Los 24 Flüssiggastank für das Objekt Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache in Steinbach an die Firma WESTFA Flüssiggas GmbH, Chemnitzer Straße 38 in 09232 Hartmannsdorf in Höhe von 10.711,61 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 502:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, den Heizungstausch für die Turnhalle in Steinbach an die Firma Roman Otto Installateur- und Heizungsbaumeister, Gewerbering 23 in 09514 Lengefeld in Höhe von 94.190,11 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	9	0	1	0

Beschluss Nr. 503:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt ermächtigt den Bürgermeister, die Tiefbauarbeiten für das Herstellen der Abwasseranschlüsse und des Kanales „Hintere Gemeindegasse“ in Jöhstadt nach Prüfung und Wertung der Angebote an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 504:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Antrag vom 09.06.2023 des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagements Niederlassung Chemnitz, Brückenstraße 12 in 09111 Chemnitz mit dem Inhalt auf den Anbau von zwei Rettungstreppen in der Bundespolizeiliegenschaft Jöhstadt, Pleiler Straße 227 in 09477 Jöhstadt, der Gemarkung Jöhstadt, Flurstück 526/1, gemäß § 77 Abs.1 SächsBO, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 505:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Bauantrag mit dem AZ 01788-2023-71 vom 02.08.2023 von Herrn Jörg Günther, Hauptstraße 45 in 09477 Jöhstadt OT Steinbach mit dem Inhalt auf Anbau eines unbeheizten Wintergartens an ein bestehendes Wohnhaus in 09477 Jöhstadt, OT Steinbach Hauptstraße 45, der Gemarkung Steinbach, Flurstück 224, gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 506:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 418 d und 422/1 der Gemarkung Steinbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	9	0	0	1

Beschluss Nr. 507:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 328m, 328n und 331 der Gemarkung Steinbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 508:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 3.085,60 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 509:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 1.550,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 510:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Sachzuwendung in Höhe von insgesamt 2.780,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	9	0	0	1

Jöhstadt, den 18. Oktober 2023

A. Zinn
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister André Zinn
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis